

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf und die Lieferung von Maschinen der Wivia machinery GmbH & Co.KG

I. Geltungsbereich

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und/oder Leistungen (=Liefergegenstand) gelten ausschließlich diese Bedingungen, sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden generell keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben oder Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland (VDMA-Montagebedingungen, Stand Jan. 2020) soweit nicht in diesen AGB Änderungen erfolgen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Aufträge und Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Für den Umfang unserer Lieferung(en) bzw. Leistung(en) ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk und beinhalten nicht die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Mangels besonderer Vereinbarung sind die Zahlungen wie folgt und ohne Abzug auf unser jeweils angegebenes Konto zu leisten:

- 30% des Auftragswertes sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung;
- 60% nach Mitteilung der Versandbereitschaft und Teilrechnungsstellung, spätestens jedoch 90 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung;
- 10% bei der (End-)Abnahme (Restzahlung). Für den Fall, dass eine (End-)Abnahme nicht vereinbart oder notwendig sein sollte, ist die Restzahlung bei Inbetriebnahme durch den Kunden, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft an den Kunden, zu entrichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die (End-)Abnahme aus Gründen verzögert, die von uns zu vertreten sind.

3. Ist der Kunde zur Mitwirkung, deren Art und Umfang sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, verpflichtet und erbringt er die aufgrund dieser Verpflichtung zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht fristgerecht und führt dies zu Verzögerungen, werden die Zahlungen gleichwohl gemäß dem ursprünglich vereinbarten Projektzeitplan fällig.
4. Die einzelnen Beträge sind jeweils fällig mit Zugang der Rechnung und sofort zahlbar. Verzug tritt 5 Kalendertage nach Rechnungsdatum ein, einer Mahnung bedarf es hierzu nicht. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet unserer anderen Rechte ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten

über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu entrichten. Die Geltendmachung eines eventuell höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der Liefertermin/die Lieferfrist wird mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbart. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, das Vorbereiten oder Einrichten der Fundamente oder eventueller Beistellungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Im Übrigen ergeben sich Art und Umfang etwaiger Mitwirkungspflichten des Kunden aus der Auftragsbestätigung. Ist das nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.
3. Der Liefertermin/die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu diesem Zeitpunkt bzw. dem Ablauf der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet wird bzw. wurde.
4. Halten wir einen vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht ein, tritt Verzug erst nach Ablauf einer vom Kunden in Textform eingeräumten angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen ein. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist dieser berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Verzugsentschädigung wird von der letzten Teilzahlung der jeweiligen Lieferung abgezogen. Setzt der Kunde uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. XII. dieser Bedingungen.
5. Der Kunde ist ausdrücklich darüber informiert, dass die Einhaltung des Liefertermins auch für uns wesentlich ist. Sollte der Kunde, aus Gründen die in seinem Verantwortungsbereich liegen, nicht in der Lage sein, den Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin entgegen zu nehmen und können wir aus diesen Gründen den Liefergegenstand nicht anliefern, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Wertes der Gesamtlieferung je vollendeter Woche fällig. Die pauschale Entschädigung ist auf 5% des Wertes der Gesamtlieferung begrenzt. Wir sind jedoch berechtigt, das Vorliegen eines höheren Schadens nachzuweisen; die pauschale Entschädigung wird auf diesen Schaden angerechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf Arbeitskämpfen, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Pandemien und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, so verlängert sich die Lieferzeit, auch innerhalb des Verzuges, für die Dauer der darauf zurückzuführenden Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei

Vorlieferanten eintreten, sofern wir unsere Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt haben. Die betroffene Partei wird dem Vertragspartner den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

V. Vorschriften für Lieferung und Montage

Lieferung und Montage unserer Liefergegenstände erfolgen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden einschlägigen technischen EU-Vorschriften sowie den nationalen deutschen Vorschriften (DIN).

VI. Gefahrübergang, Abnahmetermine

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung eines Liefergegenstandes beim Kunden übernommen haben.
2. Die (End-)Abnahme muss zum vereinbarten Termin erfolgen, hilfsweise nach Meldung der (End-)Abnahme-Bereitschaft durch uns.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die (End-)Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. (End-)Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

VII. Änderungen am Vertragsgegenstand

Eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten oder Terminverschiebungen, die durch Änderungen des ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges auf Wunsch des Kunden entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

VIII. Abnahme bzw. Vor- und Endabnahme

1. Wir führen auf Kundenwunsch in unserem Werk eine Vorabnahme vor der Versendung des Liefergegenstandes mit einem Werkstück zu Probezwecken durch. Der Kunde muss ihm obliegende Beistellungen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stellen, anderenfalls werden ihm entstehende Mehrkosten berechnet.
2. Sofern eine (End-)Abnahme vereinbart wird, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die (End-)Abnahme wird am Aufstellort des Liefergegenstandes, ggf. mit einem definierten Werkstück, entsprechend den vereinbarten Abnahmekriterien durchgeführt. Qualität und Taktzeit sind zu überprüfen, weiterhin wird die Funktion und die Vollständigkeit der Lieferung überprüft.
 - b) Der Bearbeitungsprozess, sowie das Werkstück-abhängige Zubehör werden durch uns festgelegt. Die notwendige Werkzeugausrüstung und die sonstigen Betriebsmittel sind von uns zu erwerben, ansonsten sind eventuelle Abweichungen, die durch diese Komponenten entstehen, von uns nicht zu verantworten.
 - c) Die Vorabnahme und die (End-)Abnahme werden durch ein Protokoll mit Terminen zur Behebung evtl. Mängel dokumentiert und beidseitig unterzeichnet. Vor- und (End-)Abnahme und die daran gebundenen Zahlungen können nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.
 - d) Die (End-)Abnahme des jeweiligen Liefergegenstandes gilt als durchgeführt, wenn sie sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, spätestens 4 Wochen nach möglichem Produktionsbeginn zeichnungsgerechter,

verkaufbarer Werkstücke und/oder wenn wir vom Kunden nicht die Möglichkeit bekommen, um innerhalb der geplanten Nachbesserungsfrist gemäß Abnahmeprotokoll und Mängelliste die restlichen Arbeiten durchzuführen. In diesem Fall gilt der Liefergegenstand dann zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem wir dem Kunden die Abnahmebereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt haben.

e) Die (End-)Abnahme gilt in jedem Fall dann als erfolgt, wenn der Kunde mit der Produktion auf dem jeweiligen Liefergegenstand begonnen hat.

IX. Technische Verfügbarkeit

Die Vertragsparteien gehen während der vereinbarten Gewährleistungszeit von einer technischen Ausfallrate (AT) in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3423 von max. 5 % aus. Diese berechnet sich nach nachstehender Formel:
$$AT = TA \text{ (Ausfallzeit infolge technischer Störung)} \times 100 \% \text{ ./. } TB \text{ (Belegungszeit des Liefergegenstandes)}$$

Die Laufzeit der Aufzeichnungen beginnt 3 Monate nach der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und endet mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist. Wenn während der Gewährleistungszeit die technische Ausfallrate von 5 % aufgrund der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes überschritten wird, erfolgt eine Verlängerung der Gewährleistungszeit um 1 Monat, bis zu max. 3 Monaten, sofern der Durchschnittswert der letzten 3 Monate über dem vereinbarten Prozentsatz von 5 % liegt. Weitere Ansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. XII. dieser AGB. Die Berechnung der Ausfallrate in Höhe von max. 5 % bezieht sich auf jeden Liefergegenstand ohne Verkettung, begrenzt auf den Lieferumfang. Die Ausfallrate ist mittels geeigneter und von beiden Parteien akzeptierter Messgeräte und entsprechender Niederschrift zu dokumentieren und durch den Kunden monatlich nachzuweisen.

X. Eigentumsvorbehalt / sonstige Sicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung beglichen hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir, nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, den Liefergegenstand zurück zu nehmen. Die für die Rücknahme des Liefergegenstandes anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
2. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, wenn diese zuvor unter angemessener Fristsetzung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Kunden angedroht wurde. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Kunde ist für die Zeit der Geltung unseres Eigentumsvorbehalts verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahls-Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung in Höhe des Preises im Sinne der Ziff. III. bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, und Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes, insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage, aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Solange eine Forderung zu unseren Gunsten besteht, sind wir berechtigt, vom Kunden jederzeit Auskunft zu

verlangen, welcher unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Liefergegenstand noch in seinem Besitz ist und wo er sich befindet. Wir sind ferner berechtigt, diesen Liefergegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu besichtigen.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirken wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura Endbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand. Wird der Liefergegenstand zum Betrieb mit einem Gebäude fest verbunden, so gilt die Verbindung als nur vorübergehend.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen, sofern dieser noch unter Eigentumsvorbehalt steht.

8. Unterliegt die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts besonderen Bedingungen oder Vorschriften im Bestimmungsland, so ist der Kunde für die Beachtung und Einhaltung dieser Bedingungen oder Vorschriften verantwortlich. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung der vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelung bzw. eines äquivalenten Sicherungsrechts nach dem anwendbaren Recht dienen.

XI. Gewährleistung / Mängelansprüche des Kunden

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der (End-)Abnahme, sofern vereinbart, anderenfalls mit der Lieferung. Für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich Ziff. XII., Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich in Textform zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

b) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns mindestens drei Mal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

c) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteils, einschl. des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschl. Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung unsererseits eintritt, d.h. insbesondere die Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Aufstellort.

d) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen

Ausnahmefälle – die uns gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. XII. dieser AGB.

e) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Sämtliche Beistellungen zur Vervollständigung des Liefergegenstandes und/oder Anlage seitens des Kunden unterliegen alleine seiner Verantwortung.

f) Keine Gewähr wird auch dann übernommen, wenn das vom Kunden zur Verarbeitung vorgesehene Material nicht die vereinbarte, und, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, die übliche Qualität aufweist.

g) Sofern der Kunde eine Gewährleistungsverlängerung abgeschlossen hat, setzt diese voraus, dass die Wartung des Liefergegenstandes durch uns vorgenommen wurde.

h) Abweichend zu den vorstehenden Regelungen ist die Gewährleistung für Sachmängel gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Gewährung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Kunden unberührt.

2. Rechtsmängel

a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

b) Unsere in Ziff. XI. 2a genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziff. XI. 2b für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

aa) der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet; bb) der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziff. XI. 2a ermöglicht;

cc) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben; dd) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und

ee) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XII. Haftung

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenen Unvermögens und zu vertretener Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes,

der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung bleibt hiervon unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Fristen.

3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am Nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Stand: 01/2021

XIII. Datenspeicherung

Wir setzen den Kunden davon in Kenntnis, dass personenbezogene Daten – solange und soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung zulässig – von uns EDV-mäßig gespeichert und zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die

Wivia machinery GmbH & Co.KG.,

Goethestrasse 1,

72364 Obernheim,

Deutschland,

E-Mail: info@wivia.de,

Telefon: +49 74369286900.

XIV. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System wird untersagt. Der Kunde darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht).

2. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz in Tuttlingen zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.